

## Die Eisenfurt

Aus der Vergangenheit einer alten Grenzmarke

Von Otto Lamprecht

1938 kam mir eine Fischereikarte der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zu Gesicht, mit der diese Behörde die Fischberechtigung auf der Laßnitz bescheinigte, und zwar genau bis zur „Eisenpforte“. Diese Örtlichkeit an, oder genauer gesagt, in der Laßnitz liegt nun nach Aussage der Einheimischen genau an jener Stelle des Flußlaufes, wo die das Leibnitzerfeld überquerende Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Tillmitsch und Jöb im Westen an die Laßnitz stößt.<sup>1</sup> Diese moderne Grenzlinie ist aber viel älter als die Einrichtung der Gemeinden in unserem Lande, denn an ihr schieden sich schon in der Vergangenheit die einstigen Landgerichte Leibnitz und Wildon auf dem Leibnitzerfelde. Noch 1771 heißt es in einer Grenzbeschreibung des Landgerichtes Leibnitz, seine Nordgrenze verlaufe von Maxlon<sup>2</sup> aus „bis Eisenfurt über den Laßnitzfluß und nach dem Gräbl bis zu dem Landgerichtskreuz“.<sup>3</sup> Dieses steinerne Kreuz steht heute noch inmitten der Felder genau dort, wo der schnurgerade von Leibnitz nach St. Margarethen laufende „Mitterweg“ — die Trasse

<sup>1</sup> Sehr deutlich eingezeichnet auf Spez.-Karte 1:75.000, Bl. 5255.

<sup>2</sup> Das zur schriftdeutschen Ortsnamenform gewordene Mundartwort für St. Maximilian nach der Kapelle in diesem Orte!

<sup>3</sup> Quellen zur Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Stmk. Bd. I: Steirische Gerichtsbeschreibungen, S. 245.

einer alten Römerstraße — die obgenannte Gemeindegrenze schneidet. Ihr Zusammenfall mit der alten Landgerichtsgrenze ist also unbestreitbar, ebenso aber auch, daß die „Eisenpforte“ unseres Jahrhunderts früher und richtiger „Eisenfurt“ geheißen hat. Unter diesem Namen nun ist der Flußdurchgang noch viel weiter in die Vergangenheit zurück zu verfolgen.

Im 15. Jahrhundert behauptete der steirische Edelmann Christof von Wolfsau, er besäße schon von seinem Vater her „einen tayl vischward an der Losnicz vom Eyczenfurt unczt (bis) auf die wuer (Wehr) ze Ober-tulmatsch“, die ihm aber der Leibnitzer Vizedom des Erzbischofs von Salzburg streitig mache. Der Erzbischof dagegen berief sich in diesem Fischereistreit auf eine über 200 Jahre alte Königsurkunde,<sup>4</sup> der zufolge die Fischweide auf den Flüssen Sulm und Laßnitz von ihrem Austritte aus dem Gebirge bis zu jenem Graben, der bei der Stadt Leibnitz von der Mur in die Laßnitz gehe,<sup>5</sup> dem Erzbischofe gehöre. Auch die Zeugenschaft der Umwohner habe erwiesen, daß schon des Klägers Vater, Siegmund Wolfsauer, keinerlei Anrecht an der umstrittenen Fischerei auf der Laßnitz gehabt habe. Daher ist in dem zwischen dem Erzbischofe und dem Wolfsauer 1431 gefällten Schiedsspruch entschieden worden, daß der Erzbischof auch künftighin im ungestörten Besitz der Fischerei auf der Laßnitz bleiben solle, welcher Entscheid 1439 noch einmal bekräftigt worden ist.<sup>6</sup> Schon in diesem mittelalterlichen Fischereistreit wird also „die Eisenfurt“ bereits als eine wichtige Grenzmarke in der Laßnitz genannt, so, wie sie es auch heute noch ist. Ein seltenes Beispiel dafür, wie alt und die Jahrhunderte überlebend solche Fischereigrenzen manchmal sein können. Und noch etwas ist daran interessant! In der Urkunde von 1431 steht „vom Eiczenfurt“, eignet dem Worte also männliches Geschlecht. Das ist nun kein Fehler des Schreibers dieser Urkunde, sondern damals im Gegensatz zu unserem Sprachgebrauch völlig richtig gewesen. Das Wort „Furt“ ist nämlich im Ober- und Mitteldeutschen in alter Zeit durchaus männlichen Geschlechtes<sup>7</sup> und auch in unserem Lande hat man noch im 16. Jahrhundert gesagt „der Furt“!<sup>8</sup>

Ist so das Wort schon an und für sich sprachgeschichtlich interessant, so kommt in unserem Falle noch die schwerwiegende Frage hinzu: Warum

<sup>4</sup> Tatsächlich gehen Salzburgs Rechte hier aber bis in das 10. Jahrh. zurück! Siehe SUB II, Nr. 34, 57, 58, 59, 87, 92, 415 und 531!

<sup>5</sup> Das ist der bekannte „Teufelsgraben“! Über ihn siehe zuletzt: Pucks: Der Teufelsgraben, in: Blätter f. Heimatkunde, Jg. 11, S. 35 ff., u. Walter Schmid: Die älteste Südgrenze des Deutschen Reiches, in: Germanenerbe, Jg. 3, S. 141 ff.

<sup>6</sup> Urkunden von 1431, I 12, Salzburg und 1439, IV 15. — Abschr. in Salzburger Kammerbücher Bd. IV, S. 21 ff. u. 725 ff. Abdr. in Chmel: Geschichte K. Friedrichs IV., Bd. I, S. 533 ff. u. 595 ff.

<sup>7</sup> Ernst Schwarz: Deutsche Namenkunde, Göttingen 1950, Bd. II, S. 34 ff.

<sup>8</sup> „Soll der Fuert, wie er jetzt unter der Hartmull ist, von kaimem teil verschlagen werden“. Urbar d. Hschft. Riegersburg 1553, f. 90 ff., Abschr. StLA.

